

RS Vwgh 1990/6/19 88/08/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §20 Abs2;

Rechtssatz

Die Höhe der den Familienzuschlag ausschließenden eigenen Mittel wird im § 20 Abs 2 AIVG nicht nach einem starren Maßstab bestimmt, sondern richtet sich nach dem zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes des Zuschlagsberechtigten notwendigen Aufwand (Hinweis E 25.2.1988, 87/08/0291).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080205.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at